

# **Satzung des „KOMMunalen Frauenarbeitskreises Wemding/ Wemdinger Frauenliste e.V.**

## **§1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „KOMMunaler Frauenarbeitskreis Wemding/Wemdinger Frauenliste e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Wemding.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

3. Der Verein unterstützt die politische Tätigkeit der Frauen und fördert deren Beteiligung in politischen, kirchlichen und kulturellen Gremien. Er beteiligt sich an Kommunalwahlen mit einer eigenen Wahlliste, die die Bezeichnung „Wemdinger Frauenliste WFL“ trägt. Der Verein kann auch beschließen, Wahllisten unter anderen Bezeichnungen aufzustellen.

## **§3**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede wahlberechtigte Frau werden, die bereit ist, auf der Grundlage des Vereinszwecks mitzuarbeiten. Frauen unter 18 Jahren als können außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, er entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) Durch Austritt, der dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen ist,

- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder sich ein grob vereinschädliches Verhalten zuschulden kommen lässt.

## **§4**

### **Beiträge**

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der jährlich im voraus zu entrichten ist.
2. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Beim Ausscheiden oder Ausschluss eines Mitglieds erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

## **§5**

### **Organe**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§5**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen und der Schriftführerin und deren Stellvertreterin.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahleines neuen Vorstands im Amt.
3. Der Verein wird nach außen durch die 1. Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen vertreten. Diese sind je einzeln vertretungsberechtigt.
4. Aufgabe des Vorstands sind die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Die Schriftführerin führt Protokolle über alle Sitzungen und Versammlungen. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von einer der Vorsitzenden unterzeichnet.

6. Die Kassenführerin verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch. Zahlung für Vereinszwecke darf sie nur auf Anweisung der 1. Vorsitzenden leisten.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
3. Zu weiteren Versammlungen wird nach Bedarf eingeladen.
4. Mitgliederversammlung werden von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder über den Wemdinger Amtsboten einberufen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
  - die Höhe des Mitgliedbeitrages
  - den Jahresbericht
  - den Rechenschaftsbericht der Kassenführerin
  - die Entlastung des Vorstands
  - die Wahl des Vorstands, falls sie ansteht.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Kandidatinnen für die öffentlichen Wahlen und die Wahlaussagen.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung (geheim oder nicht geheim) entscheidet die Versammlung. Die Wahl des Vorstands erfolgt geheim, wenn eines der anwesenden Mitglieder es wünscht. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert oder ein Mitglied ausgeschlossen werden soll, bedürfen der Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder.

## **§8 Vereinsvermögen**

1. Mitgliedsbeiträge und Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken und Zielen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige

hohe Vergütung begünstigt werden. Ausgaben der Mitglieder, die gemäß Vorstandsbeschluss veranlasst sind und den Zwecken und Zielen der Satzung entsprechen, werden aus den Einnahmen vergütet.

## **§9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen als Spende an (Frauenhaus, etc.) zu verwenden.

## **§10 Gründungsdatum und Gründungsort**

Gründungsort ist Wemding

Gründungsdatum: 30.01.1996

Diese Satzung wurde am 20.10.2002 geändert.